



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2023**

### **Nr. 19 Zahlung von Funktions-Leistungs- bezügen an Präsidiumsmitglieder der Hochschulen**

**- starker Anstieg der Bezüge gefährdet  
Angemessenheit des Besoldungsgefüges -**

---

#### **Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 19**

**Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen an Präsidiumsmitglieder der Hochschulen  
- starker Anstieg der Bezüge gefährdet Angemessenheit des Besoldungsgefüges -**

Die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder der Hochschulen verzeichneten seit 2004 erhebliche Besoldungszuwächse.

Bei den Universitäten erhöhten sich die Gesamtbezüge der Kanzlerinnen und Kanzler um bis zu vier und die der Präsidenten um teilweise mehr als vier Besoldungsgruppen. Das Besoldungsniveau der Präsidenten lag zuletzt durchgehend oberhalb der Besoldungsgruppe B 9. Deren monatliche Gehaltszuwächse betragen mindestens 3.200 €.

Wesentliche Bestandteile der Bezüge sind Leistungsbezüge. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit verstieß bei deren Gewährung häufig gegen gesetzliche Vorgaben:

- Teilweise wurde die gesetzlich festgelegte B 10-Obergrenze überschritten, ohne dass die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen.
- Teilweise wurden Funktions-Leistungsbezüge unzulässigerweise für Tätigkeiten gewährt, die nicht zu den Aufgaben der Hochschulleitung bzw. der Hochschulselbstverwaltung gehörten.
- Die vereinbarten Ziele waren überwiegend als Grundlage für eine Erhöhung der Leistungsbezüge nicht geeignet.
- Der Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung wurde nicht immer beachtet.

Das entstandene Besoldungsgefüge ist sowohl im Vergleich zwischen den Hochschulen als auch in Relation zu vergleichbaren Funktionen in der Landesverwaltung nicht mehr angemessen.

**1 Allgemeines**

Die Hochschulen des Landes werden von Präsidien geleitet. Deren hauptamtliche Mitglieder sind die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Kanzlerinnen und Kanzler.<sup>1</sup> Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten üben ihr Amt nur teilweise hauptamtlich aus.<sup>2</sup> Überwiegend üben sie die Leitungsfunktion im Nebenamt aus und werden hierzu von ihren übrigen Dienstaufgaben im Professorenamt ganz oder teilweise freigestellt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> § 79 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG).

<sup>2</sup> § 82 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.

<sup>3</sup> § 82 Abs. 3 Satz 1 HochSchG.

Die Mitglieder der Präsidien erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben neben ihrem Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe W 2 bzw. W 3 weitere Bezüge, sogenannte feste bzw. variable Funktions-Leistungsbezüge.<sup>4</sup> Letztere werden zwischen dem jeweiligen Mitglied des Präsidiums und dem hierfür zuständigen Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit ausgehandelt.

Sowohl feste als auch variable Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.<sup>5</sup> Sie sind grundsätzlich in voller Höhe ruhegehaltfähig.<sup>6</sup>

Der Rechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit und das Verfahren der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen geprüft. In die Prüfung einbezogen waren alle im Zeitraum von April 2020 bis April 2022 amtierenden Mitglieder der Präsidien sowie zwei ehemalige Präsidenten und zwei ehemalige Kanzler, deren Ausscheiden in zeitlichem Zusammenhang mit der Prüfung stand. Dies waren insgesamt 17 Präsidentinnen bzw. Präsidenten, 24 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie 13 Kanzlerinnen bzw. Kanzler.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Gesetzliche Vorgaben bei der Gewährung variabler Funktions-Leistungsbezüge oft nicht beachtet**

Bei der Gewährung der variablen Funktions-Leistungsbezüge sind die im Grundgesetz<sup>7</sup> sowie im Landesbesoldungsgesetz<sup>8</sup> und in der Landesverordnung über Leistungsbezüge<sup>9</sup> festgelegten Grundsätze zu beachten.

#### **2.1.1 Obergrenze nach dem Landesbesoldungsgesetz (B 10-Obergrenze)**

Der Gesetzgeber hat im Landesbesoldungsgesetz<sup>10</sup> eine Obergrenze für die Funktions-Leistungsbezüge festgelegt. Danach darf die Höhe der Leistungsbezüge grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nicht übersteigen. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter engen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zulässig.<sup>11</sup> Diese sind restriktiv zu handhaben.<sup>12</sup>

In zwei Fällen wurde die gesetzlich festgelegte Grenze überschritten, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorlagen. In einem dieser Fälle wurden einem hauptamtlichen Präsidiumsmitglied bereits zu Beginn seiner ersten Amtszeit Leistungsbezüge in einer Höhe gewährt, welche die B 10-Obergrenze erreichten.

---

<sup>4</sup> §§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG).

<sup>5</sup> § 38 Abs. 3 Satz 5 LBesG.

<sup>6</sup> § 84 Abs. 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG).

<sup>7</sup> Artikel 33 Abs. 3 und 5 Grundgesetz (GG).

<sup>8</sup> § 38 Abs. 3 LBesG.

<sup>9</sup> § 5 Abs. 4 Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (HSchulForschZuV).

<sup>10</sup> § 37 Abs. 4 LBesG.

<sup>11</sup> In den vorliegenden Fällen dürften die Leistungsbezüge die B 10-Obergrenze dann übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Abwanderung eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden oder um seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern.

<sup>12</sup> Bundestags-Drucksache 14/6852 S. 21.

Dadurch waren Entwicklungsmöglichkeiten und Leistungsanreize für folgende Amtszeiten nicht mehr gegeben.

Das Ministerium hat erklärt, es teile grundsätzlich die Anmerkungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen jenseits der Besoldungsgruppe B 10. Eine Korrektur und Rückforderung in Höhe der Überschreitung werde geprüft.

### **2.1.2 Funktions-Leistungsbezüge nur für Aufgaben der Hochschulleitung**

Funktions-Leistungsbezüge für Präsidiumsmitglieder dürfen ausschließlich für Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung und Hochschulleitung an der betreffenden Hochschule gewährt werden.<sup>13</sup>

In zwei Fällen erhielten Präsidiumsmitglieder Funktions-Leistungsbezüge für Aufgaben, die nicht in dem erforderlichen Zusammenhang mit der Selbstverwaltung oder Leitung der betreffenden Hochschule standen. Diese Aufgaben wären rechtlich als Nebentätigkeiten einzuordnen und die daraus erzielten Einkünfte nicht ruhegehaltfähig gewesen. Mit der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen wurden die Ruhegehaltsansprüche in einem der Fälle unzulässigerweise erhöht und möglicherweise die Ablieferungspflichten für Nebeneinkünfte umgangen.

Das Ministerium hat erklärt, in einem Fall werde der Sachverhalt gegenwärtig geprüft. Anschließend werde über das Ergebnis der Prüfung und die ggf. einzuleitenden Maßnahmen berichtet. In dem zweiten Fall seien dem betroffenen Präsidiumsmitglied rechtskonform zusätzliche Aufgaben übertragen worden. Diese seien dadurch zu dessen Hauptaufgaben geworden. Somit könnten hierfür auch Funktions-Leistungsbezüge rechtmäßig gewährt werden.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die übertragenen Aufgaben weder der Hochschulleitung noch der Hochschulselbstverwaltung der Hochschule zuzuordnen waren. Denn hierzu gehören nur Leitungs-<sup>14</sup> und Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschule, an der das hauptamtliche Präsidiumsmitglied tätig ist.<sup>15</sup> Die zusätzlich übertragenen Aufgaben standen hingegen in keinem Zusammenhang mit der Leitung der betreffenden Hochschule.

Im Übrigen richtet sich die Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge nach dem Landesbesoldungsgesetz insbesondere auch nach der Größe und Bedeutung der Hochschule. Durch die vorliegende Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für die nicht auf die Hochschule bezogenen Aufgaben wird diese gesetzliche Vorgabe in einem der vorliegenden Fälle umgangen.

### **2.1.3 Zielvereinbarungen**

Seit 2019 wurden im Zuge der Bezügeverhandlungen grundsätzlich mit allen Mitgliedern der Präsidien Zielvereinbarungen abgeschlossen. In sechs Fällen sah die Zielvereinbarung vor, dass nach der Hälfte der Amtszeit die „Ergebnisse der Umsetzung der Zielvereinbarung besprochen und die Bezügevereinbarung dahingehend angepasst“ werden sollte. In drei Fällen war eine Anpassung nicht vorgesehen. In einem Fall wurde für die Erreichung der Ziele eine Einmalzahlung in Aussicht gestellt. Eine Nichtgewährung oder Kürzung der Leistungsbezüge für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden, sahen die Vereinbarungen nicht vor.

---

<sup>13</sup> § 5 Abs. 1 HSchulForschZuIV.

<sup>14</sup> §§ 79 ff. HochSchG.

<sup>15</sup> Dies ergibt sich schon aus der Überschrift des entsprechenden Abschnitts des Gesetzes „Leitung der Hochschule“.

Variable Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart,<sup>16</sup> also vom Erreichen von Entwicklungszielen oder von vereinbarten Zielen abhängig gemacht werden.<sup>17</sup> Diese sind eindeutig zu beschreiben. Die Zielerreichung muss anhand qualitativer oder quantitativer Kriterien messbar sowie von der oder dem Betroffenen maßgeblich selbst beeinflussbar sein. Zudem ist ein Termin zu bestimmen, zu dem das Ziel erreicht werden soll.

Diesen Anforderungen genügten die Zielvereinbarungen ganz überwiegend nicht.

In der Regel waren die Ziele so allgemein formuliert, dass die Zielerreichung nicht messbar war. In keinem der Fälle war ein konkreter Zeitpunkt für die Zielerreichung bestimmt. Häufig wurden Ziele vereinbart, die lediglich allgemein die Aufgaben von Präsidiumsmitgliedern beschrieben, welche diesen nach den Geschäftsverteilungsplänen ohnehin oblagen. Beispiele sind die „Begleitung der Digitalisierung der Hochschulverwaltung“, der „Ausbau der Internationalisierung an der Hochschule durch strategische Intensivierung der bestehenden Kooperationen“ oder das „Voranbringen der Geschlechtergerechtigkeit in allen Bereichen der Hochschule“.

Insgesamt waren die Zielvereinbarungen als Grundlage für eine Erhöhung der variablen Leistungsbezüge nach der Hälfte der Amtszeit nicht geeignet.

Das Ministerium hat erklärt, es werde künftig mehr konkrete sowie quantitative Elemente in die Zielvereinbarungen aufnehmen und durch eine konkrete Formulierung klarstellen, dass Funktions-Leistungsbezüge auch gekürzt werden können.

Effekte von Managementleistungen seien häufig nur mittel- bis langfristig erkennbar und teilweise nicht quantifizierbar. Grundsätzlich hätten die Wissenschaftsmanagerinnen und -manager aber einen entscheidenden Anteil an der erfolgreichen Entwicklung der jeweiligen Hochschule.

Unzutreffend sei, dass Bestandteile von Zielvereinbarungen nicht lediglich originäre Präsidiumsaufgaben sein könnten, sondern eine zusätzliche Leistung erbracht werden müsse. Bestandteil einer Zielvereinbarung könnten nur solche Aufgaben sein, die zu den Aufgaben eines Präsidiumsmitglieds gehören. Andere Aufgaben als solche, die über diese Aufgaben hinausgehen, seien nicht geschuldet.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass sich die Festlegung von Zielen nicht auf die Beschreibung von allgemeinen Aufgaben bzw. Grundpflichten beschränken darf, die dem Präsidiumsmitglied ohnehin obliegen. Ansonsten entfalten die Ziele keine zusätzliche Anreizwirkung.<sup>18</sup>

#### 2.1.4 Weitere Feststellungen

Darüber hinaus hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt:

- In einem Fall gewährte das Ministerium einem Kanzler höhere Gesamtbezüge als dem Präsidenten dieser Hochschule. Damit verstieß es gegen das Abstandsgebot<sup>19</sup>, wonach die Gesamtbezüge von Präsidentinnen und Präsidenten höher anzusetzen sind als die der übrigen Präsidiumsmitglieder.
- Die Vermerke zu den Bezügeverhandlungen genügten nicht den Anforderungen an eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation. In den meisten

---

<sup>16</sup> § 38 Abs. 3 Satz 4 LBesG.

<sup>17</sup> § 5 Abs. 4 Satz 2 HSchulForschZulV.

<sup>18</sup> Vgl. etwa die Hinweise des Landes Sachsen-Anhalt zum Abschluss von Zielvereinbarungen (vom 17. November 2020); [https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MF/Dokumente/Beteiligungen/2020-11-17\\_Hinweise\\_Abschluss\\_Zielvereinbarung.pdf](https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/Beteiligungen/2020-11-17_Hinweise_Abschluss_Zielvereinbarung.pdf).

<sup>19</sup> Das Abstandsgebot ist Bestandteil der in Artikel 33 Abs. 5 GG verankerten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

Fällen ließen sie nicht erkennen, von welchen Aspekten die Bewilligungsentscheidung getragen war und wie diese gewichtet wurden. Überwiegend enthielten sie lediglich die Gehaltsvorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber und die von diesen vorgetragene Argumente.

Das Ministerium hat erklärt, es werde den Sachverhalt hinsichtlich einer Verletzung des Abstandsgebots prüfen und über das Ergebnis der Prüfung sowie über die ggf. eingeleiteten Maßnahmen berichten.

Zur Dokumentation der Bezügeverhandlungen hat das Ministerium ausgeführt, die angestellten Überlegungen und Vereinbarungen bezüglich der Grundlage für die Gewährung variabler Funktions-Leistungsbezüge sollen künftig stärker und für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden.

## **2.2 Unverhältnismäßig stark angestiegene Bezüge und teilweise unangemessenes Besoldungsgefüge**

Die Bezüge der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Kanzlerinnen und Kanzler sind seit dem Inkrafttreten der Professorenbesoldungsreform im Jahr 2004<sup>20</sup> insgesamt erheblich angestiegen.

Bei den Präsidenten der Universitäten betragen die Steigerungen teilweise vier Besoldungsgruppen und mehr. Das Besoldungsniveau lag zuletzt durchgehend oberhalb der Besoldungsgruppe B 9. Deren monatliche Gehaltszuwächse betragen mindestens 3.200 €. Würde man bei der Besoldung das ehemalige, bis zur Besoldungsreform im Jahr 2004 angewandte Messzahlverfahren mit den aktuellen Planstellen und Studierendenzahlen<sup>21</sup> als Anhaltspunkt zugrunde legen, würde der Besoldungsanstieg der Präsidenten lediglich eine bis zwei Besoldungsgruppen betragen.

Die Gesamtbezüge der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten erhöhten sich um eine bis vier Besoldungsgruppen und entsprachen damit den Besoldungsgruppen B 2 bis B 8. Vor der Besoldungsreform lagen diese in Abhängigkeit von der Größe der Universität zwischen den Besoldungsgruppen A 16 und B 4. Bei Anwendung des Messzahlverfahrens hätte der Anstieg überwiegend nur eine Besoldungsgruppe betragen.

Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften waren vor der Besoldungsreform durchgängig der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Sie erhalten nunmehr bis auf eine Ausnahme Bezüge, die den Besoldungsgruppen B 4 bzw. B 5 entsprechen. Lediglich bei den größeren Hochschulen für angewandte Wissenschaften würde dies dem Anstieg entsprechen, der auch nach dem ehemaligen Messzahlverfahren erreicht worden wäre.

Gründe für einen derart gravierenden Anstieg der Gesamtbezüge der Präsidenten und einiger Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten waren nicht erkennbar. Insbesondere lässt sich dieser Anstieg auch nicht damit begründen, dass die Bedeutung der Funktion gestiegen oder der Aufgabenzuschnitt seit 2004 verändert worden wäre.

Beamtinnen und Beamte sind entsprechend der Bedeutung ihrer Ämter und Funktionen zu alimentieren. Die Besoldung muss im Vergleich zur Bedeutung anderer Ämter und Funktionen innerhalb der Besoldungsordnung, aber auch im Verhältnis zu

---

<sup>20</sup> Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002, in Rheinland-Pfalz umgesetzt ab dem 1. Juli 2004. Bis zur Besoldungsreform richtete sich die Besoldung der Hochschulleitungen nach den Besoldungsordnungen A und B. Für Besoldungsgruppen waren Obergrenzen festgelegt, die sich nach der Größe der Hochschule richteten. Seit der Besoldungsreform erhalten Hochschulleitungen neben einem festen Grundgehalt Funktions-Leistungsbezüge.

<sup>21</sup> Das Messzahlverfahren orientierte sich an der Größe der Hochschulen. Vorliegend wurde jeweils die Studierendenzahl im Wintersemester 2021/22 und die Zahl der Stellen im Haushaltsplan 2022 zugrunde gelegt.

vergleichbaren Ämtern und Funktionen anderer Besoldungsordnungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.<sup>22</sup>

Die Entwicklung der Bezüge der Präsidenten und Kanzlerinnen bzw. Kanzler der Universitäten des Landes zeigt, dass hier ein Besoldungsgefüge entstanden ist, das sowohl im Vergleich der Hochschulen des Landes untereinander als auch in Relation zu vergleichbaren Ämtern und Funktionen in der Landesverwaltung<sup>23</sup> nicht mehr angemessen ist.

Ein weiteres Indiz für die Unangemessenheit des Besoldungsgefüges ergibt sich aus einem exemplarischen Vergleich mit den Bezügen der Präsidentinnen und Präsidenten von Universitäten in Nordrhein-Westfalen.<sup>24</sup> Die Gesamtbezüge lagen auf einem vergleichbaren Niveau, obwohl die nordrhein-westfälischen Universitäten zum Teil deutlich größer sind und bis zu dreifach höhere Studierendenzahlen aufweisen.

Das Ministerium hat erklärt, es sei wichtig, die Höhe der Bezüge von Hochschulleitungspersonen ähnlich transparent zu machen wie in Ämtern der A- und B-Besoldung, da es sich um öffentlich alimentierte Ämter handele. In Kürze werde hierzu ein Konzept erstellt, mit der Konferenz der Landeshochschulpräsidentinnen und -präsidenten abgestimmt und zügig umgesetzt. Das Ministerium orientiere sich dabei an der Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen, die vorsehe, dass die Hochschule jährlich an geeigneter Stelle die gewährten Bezüge jedes hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds unter Namensnennung veröffentliche.

Hinsichtlich der Beurteilung der Amtsgemessenheit der Besoldung sei ein Vergleich mit anderen Hochschulen in Deutschland nur eingeschränkt möglich. Deshalb seien für das Ministerium der alleinige Vergleichsmaßstab die anderen Hochschulen des Landes.

Es halte die alleinige Heranziehung des Messzahlverfahrens als Vergleichsparameter für problematisch, da sich dieses allein an der Größe der Hochschule orientiere. Nach dem Landesbesoldungsgesetz richte sich die Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge aber nicht nur nach der Größe der Hochschule, sondern auch nach deren Bedeutung. Ferner sei die mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung zu berücksichtigen. Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder seien nicht nur vielfältiger geworden, sondern auch in ihrer Komplexität gestiegen und hätten alle Bereiche der Hochschule erfasst.

Ferner habe die Bologna-Reform das Studium und die Lehre an den Hochschulen nachhaltig verändert. So sei etwa die Verantwortung für Studiengänge und die Zuständigkeit zum Erlass der dazugehörigen Prüfungsordnungen auf die Hochschulen übertragen worden. Außerdem würden die Themenbereiche Nachhaltigkeit und Digitalisierung aktuelle Herausforderungen für die Hochschulen darstellen, die durch die Hochschulleitung strategisch gesteuert werden müssen, um eine tiefgreifende Transformation in der Organisation Hochschule gelingen zu lassen. Die Anforderungen an das Profil von Hochschulleitungsmitgliedern seien damit komplexer und anspruchsvoller geworden, was sich auch in den Bezügen widerspiegeln müsse.

Damit die Hochschulen des Landes im Wettbewerb um Spitzenkräfte weiterhin konkurrenzfähig bleiben, sei ein Ausnutzen der Spielräume der W-Besoldung notwendig.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die mithilfe des Messzahlverfahrens rechnerisch ermittelten Obergrenzen lediglich als Orientierungshilfe zur Einordnung der

---

<sup>22</sup> Bundesverfassungsgericht vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10, Rn. 146.

<sup>23</sup> Z. B. Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und Präsidentin bzw. Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

<sup>24</sup> Nach § 20 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Bezüge der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder bekannt zu geben.

Steigerung der Bezüge herangezogen wurden. Die Größe der Hochschule ist nach dem Landesbesoldungsgesetz nach wie vor ein zentrales Kriterium für die Bemessung von Funktions-Leistungsbezügen. Daher ist auch der Vergleich mit Bezügen von Präsidiumsmitgliedern nordrhein-westfälischer Hochschulen von annähernd gleicher Größe als Kriterium für die Angemessenheit der Bezüge sachgerecht.

Des Weiteren haben sich die Leitungs- und Managementaufgaben der Präsidiumsmitglieder seit der Besoldungsreform im Vergleich mit den Leiterinnen und Leitern anderer großer Landesbehörden nicht so wesentlich verändert, dass ein Besoldungsanstieg um bis zu vier Besoldungsgruppen gerechtfertigt wäre.

Der Rechnungshof begrüßt die Erarbeitung eines Konzepts zur Herstellung von Transparenz bei der Vergütung von Präsidiumsmitgliedern. Hierbei genügt es aber keinesfalls, nur die Bezüge der Präsidiumsmitglieder der Hochschulen des Landes als alleinigen Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Um dem Grundsatz der amtsangemessenen Vergütung Rechnung zu tragen, müssen die Bezüge der Präsidiumsmitglieder auch in einem angemessenen Verhältnis zu vergleichbaren Funktionen in der übrigen Landesverwaltung stehen.

Auch im Wettbewerb der Länder und Hochschulen zur Gewinnung von Leitungspersonal an Hochschulen hat das Ministerium die gesetzlichen Regelungen zur Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen zu beachten. Der Gesetzgeber eröffnet hier Ermessensspielräume, die genutzt werden können. Bei der Bemessung sind regelmäßig mehrere gesetzliche Kriterien zu beachten. Lediglich eines der gesetzlich vorgesehenen Kriterien für die Bemessung heranzuziehen, ist nicht zulässig. Vielmehr hat eine Gewichtung und Abwägung aller zu beachtenden Kriterien zu erfolgen, insbesondere die Größe und Bedeutung der Hochschule sowie die individuelle Verantwortung und Belastung der Präsidiumsmitglieder. Die gesetzlichen Vorgaben wurden in der Vergangenheit überwiegend nicht beachtet und führten zu dem vorgefundenen Ungleichgewicht im Besoldungsgefüge.

### **2.3 Hochschulen für angewandte Wissenschaften: Funktions-Leistungsbezüge nicht hinreichend differenziert**

Funktions-Leistungsbezüge - und damit die Gesamtbezüge - sollen erkennbar in Bezug zur Größe und Bedeutung der Hochschule stehen.<sup>25</sup>

Im Unterschied zu den Universitäten erhalten die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften feste Funktions-Leistungsbezüge in jeweils gleicher Höhe. Eine Differenzierung nach der Größe der Hochschule war in der Landesverordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen nicht vorgesehen, obwohl die Zahl der Studierenden an diesen Hochschulen deutlich differierte. So waren beispielsweise zum Wintersemester 2021/22 an der Hochschule Koblenz 9.600 Studierende immatrikuliert, an der Technischen Hochschule Bingen hingegen nur 2.500 Personen.

Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, die Bemessung der festen Funktions-Leistungsbezüge auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften orientiert an deren Größe verbindlich zu regeln.

Das Ministerium hat erklärt, die Anregung des Rechnungshofs werde bei der Überarbeitung der Landesverordnung insoweit Berücksichtigung finden, als eine gestufte Zuordnung der festen Funktions-Leistungsbezüge analog zu anderen Hochschulen und Ämtern erfolgen solle.

---

<sup>25</sup> § 38 Abs. 3 Satz 3 LBesG.



### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überschreitung der B 10-Obergrenze einzuhalten und das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands konkret und nachvollziehbar zu begründen,
- b) sicherzustellen, dass Zielvereinbarungen als Grundlage für die Bemessung bzw. Erhöhung variabler Leistungsbezüge konkrete und messbare Ziele enthalten, die einen konkreten Leistungsbezug aufweisen und sich von den allgemeinen Aufgaben der Mitglieder der Präsidien unterscheiden sowie für die Zielerreichung einen konkreten Termin festzulegen,
- c) die Rückforderung rechtswidrig gewährter Leistungsbezüge zu prüfen,
- d) die maßgeblichen Aspekte der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen in den Personalakten nachvollziehbar zu dokumentieren,
- e) die Bemessung der festen Funktions-Leistungsbezüge orientiert an der Größe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Landesverordnung über Leistungsbezüge (HSchulForschZuV) verbindlich zu regeln.

#### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) sicherzustellen, dass bei der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen die Angemessenheit des Besoldungsgefüges beachtet wird,
- b) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben c, d und e zu berichten.